

ersetzt durch BP Nr. 403

ersetzt durch 402A 1.v.Ä.

MARIENSEE

REG. - BEZ. HANNOVER / LANDKREIS NEUSTADT A. RBGE.

BEBAUUNGSPLAN NR. 2A

- FÖRSTERKAMP -

M. 1:1000

jetzt Nr. 402 A

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- △ NUR EINZEL-UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- OS GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- P PARKPLATZ
- ⊙ UMFORMERSTATION

Der Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 3. 7. 77 genehmigt worden.

Hannover, den 3. 7. 1977



Der Regierungspräsident in Hannover
In Auftrage
Sourat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 13 BBauG in der Zeit vom 24. 8. 74 bis 20. 9. 74 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist seit dem 25. 9. 74 rechtskräftig.

Mariensee, den 25. 9. 1974



Der Gemeindevorstand
Stadt-Gemeinde-Direktor

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 16. 8. 74 bis 16. 9. 74 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mariensee, den 16. 9. 1974



Stadt-Gemeinde-Direktor

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG am 6. 5. 1974 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mariensee, den 6. 5. 1974



Stadt-Gemeinde-Direktor

Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes am 19. 2. 74 beschlossen.

Mariensee, den 19. 2. 1974



Stadt-Gemeinde-Direktor

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Träger öffentlicher Belange nach § 2 (5) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) beteiligt worden.

Mariensee, den 19. 2. 1974



Stadt-Gemeinde-Direktor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31. 12. 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Obertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Neustadt a. Rbge., den 19. Mai 1974



Katasteramt
Verwaltungs-Ober-Rat

Für die Ausarbeitung des Planentwurfs

Neustadt a. Rbge., den 19. Mai 1974

Landkreis Neustadt a. Rbge.
1. A. 1. 1974

Planentwurf

Planentwurf